

**13965/AB**  
vom 28.04.2023 zu 14356/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.198.837

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2023 unter der Nr. **14356/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Warum dauern die Asylverfahren von Syrer:innen so lange?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Verfahren syrischer Asylwerber:innen sind zum Stichtag Zeitpunkt der Anfrage beim BFA jeweils aus welchen Jahren anhängig?*

Hinsichtlich der Dauer von Asylverfahren kann versichert werden, dass deren rasche Durchführung auf einem qualitativ hohen Niveau einer der zentralen Schwerpunkte des Bundesministeriums für Inneres sowie des BFA ist. Die in einem Rechtsstaat gebotene Überprüfung der Entscheidungen durch mehrere Instanzen – wie dem unabhängigen und weisungsfreien Bundesverwaltungsgericht sowie in gewissen Fällen durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) – kann jedoch ebenso zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, wie das Vorbringen neuer Tatsachen oder die Einbringung neuer Asyl-(Folge)anträge.

Asylantragsjahr	Offene Verfahren (BFA) [Stichtag: 28.02.2023]
2012	1
2014	1
2015	6
2016	5
2017	1
2018	3
2019	4
2020	6
2021	1.099
2022	10.553
2023	1.468
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>13.147</b>

Festzuhalten ist, dass sich die offenen Verfahren nach dem Asylantragsdatum richten und zwischenzeitliche Entscheidungen des BFA nicht berücksichtigt werden. In diesem Sinne sind darin beispielsweise auch Verfahren nach Zurückweisungen des Bundesverwaltungsgerichtes oder Aberkennungsverfahren enthalten.

#### Zur Frage 2:

- *Werden Verfahren syrischer Asylwerber:innen Priorität behandelt?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ergreift laufend Maßnahmen, um auch bei hohen Asylantragszahlen die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten.

Im österreichischen Asylverfahren gilt dabei der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung. Das bedeutet, dass auch bei Asylwerberinnen und Asylwerbern aus Staaten mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit in jedem Einzelfall bestimmte Kriterien – wie beispielsweise Identitätsfeststellungen, individueller Schutzbedarf oder mögliche Ausschlussgründe – individuell und umfassend geprüft werden müssen.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

- *Werden für syrische Asylwerber:innen Schnellverfahren durchgeführt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Verfahren syrischer Asylwerber:innen wurden im Schnellverfahren durchgeführt? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022.*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Wurden (weitere) Maßnahmen gesetzt, um die Verfahren syrischer Asylwerber:innen rasch zu erledigen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, denn bei allen Verfahren wird entsprechend judiziellen Vorgaben eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Alle Entscheidungen des BFA ergehen nach Durchführung eines individuellen Ermittlungsverfahrens, wobei einige Verfahren ermittlungsintensiver sein können. Zudem wurden im vergangenen Jahr insbesondere bei Personen mit Nationalitäten mit geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit an die 25.000 Schnell- und Eilverfahren durchgeführt.

**Zu den Fragen 5 und 8:**

- *Wie lange dauern die erstinstanzlichen Verfahren syrischer Asylwerber:innen im Durchschnitt? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022.*
  - a. *Was war 2022 die maximale Dauer eines erstinstanzlichen Verfahrens betreffend ein:e syrische:r Asylwerber:in?*
- *Wie lange dauern die erstinstanzlichen Verfahren minderjähriger syrischer Asylwerber:innen im Durchschnitt? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und um Aufschlüsselung nach begleitet/unbegleitet.*
  - a. *Was war 2022 die maximale Dauer eines erstinstanzlichen Verfahrens betreffend ein:e minderjährige:n syrische:r Asylwerber:in? Bitte um Aufschlüsselung nach begleitet/unbegleitet.*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 6:**

- *Wie lange bleiben syrische Asylwerber:innen im Durchschnitt in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021, 2022.*
  - a. *Was war 2022 die maximale Dauer des Verbleibs einer syrischen Asylwerberin bzw eines syrischen Asylwerbers in der Grundversorgung des Bundes?*

Im Jahr 2020 waren syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 19 Tage in der Grundversorgung des Bundes.

Im Jahr 2021 waren syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 16 Tage in der Grundversorgung des Bundes.

Im Jahr 2022 waren syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 27 Tage in der Grundversorgung des Bundes, wobei die maximale Verbleibdauer 365 Tage betragen hat.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Tage nach Zulassung zum Verfahren werden syrische Asylwerber:innen im Durchschnitt in die Grundversorgung der Länder überstellt? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022.*

Im Jahr 2020 hat der durchschnittliche Zeitraum bis zur Überstellung von syrischen Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung der Länder nach Zulassung zum Verfahren 24 Tage betragen.

Im Jahr 2021 hat der durchschnittliche Zeitraum bis zur Überstellung von syrischen Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung der Länder nach Zulassung zum Verfahren 18 Tage betragen.

Im Jahr 2022 hat der durchschnittliche Zeitraum bis zur Überstellung von syrischen Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Grundversorgung der Länder nach Zulassung zum Verfahren 56 Tage betragen.

**Zur Frage 9:**

- *Wie lange bleiben minderjährige syrische Asylwerber:innen im Durchschnitt in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und um Aufschlüsselung nach begleitet/unbegleitet.  
a. Was war 2022 die maximale Dauer des Verbleibs einer minderjährigen syrischen Asylwerberin bzw. eines minderjährigen syrischen Asylwerbers in der Grundversorgung des Bundes? Bitte um Aufschlüsselung nach begleitet/unbegleitet.*

Im Jahr 2020 verblieben minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 19 Tage in der Grundversorgung des Bundes.

Im Jahr 2021 verblieben minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 21 Tage in der Grundversorgung des Bundes.

Im Jahr 2022 verblieben minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 33 Tage in der Grundversorgung des Bundes, wobei die maximale Verbleibdauer 365 Tage betragen hat.

Weiterführende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Tage nach Zulassung zum Verfahren werden minderjährige syrische Asylwerber:innen im Durchschnitt in die Grundversorgung der Länder überstellt? Bitte um Angaben für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und um Aufschlüsselung nach begleitet/unbegleitet.*

Im Jahr 2020 wurden minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 35,52 Tage nach Zulassung zum Verfahren in die Grundversorgung der Länder überstellt.

Im Jahr 2021 wurden minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 20,5 Tage nach Zulassung zum Verfahren in die Grundversorgung der Länder überstellt.

Im Jahr 2022 wurden minderjährige syrische Asylwerberinnen und Asylwerber im Durchschnitt 45,92 Tage nach Zulassung zum Verfahren in die Grundversorgung der Länder überstellt.

Weiterführende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 11:**

- *Welche Länder verweigern in welchem Ausmaß die Übernahme von zum Verfahren zugelassenen syrischen Asylwerber:innen in ihre Grundversorgung? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Anzahl an Verweigerungen.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 12:**

- *Wurden Maßnahmen gesetzt, um die Dauer des Verbleibs von syrischen Asylwerber:innen in der Grundversorgung des Bundes zu reduzieren?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, wann?*

- c. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage Nr. 12446/J vom 21. Oktober 2022 (12140/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Zu jeder Frage, die nicht beantwortet wurde: Aus welchen Gründen werden hierzu keine Daten bzw. Zahlen erhoben?*
- *Zu jeder Frage, die nicht beantwortet wurde: Ist aufgrund eigenen Interesses Ihrer Person, der LPDs o.a. nicht geplant, das Erheben dieser Zahlen/Angaben in Zukunft zu ermöglichen?*
  - a. *Wenn ja, wann inwiefern zu den Zahlen/Angaben zu welcher Frage?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht zu den Zahlen/Angaben zu welcher Frage?*

Grundsätzlich werden nur jene Detaildaten für das BFA ausgewertet, welche für das BFA steuerungsrelevante Kennzahlen sind. Für Detaildaten, die nicht darunterfallen, erfolgt keine Auswertung im laufenden Berichtswesen und wäre für eine nachträgliche Auswertung der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch, vor allem im Hinblick auf den Umfang der bereits vorliegenden Kennzahlen.

Etwaige Statusänderungen bei Minderjährigen (etwa aufgrund Volljährigkeit) werden vom System rückwirkend nicht erfasst, weshalb diesbezügliche Auswertungen systemtechnisch auch zukünftig nicht möglich sein werden.

Zudem kommt ein von diesem Mehrwert abgesehenes Sammeln und insbesondere Verknüpfen von elektronisch auswertbaren Datensätzen immer mehr an die Grenzen des nach den österreichischen Bestimmungen des Datenschutzes zulässigen Bereichs.

Die letzte Erweiterung der Asyl- und Fremdenrechtsstatistik Anfang Jänner 2022 und die damit einhergehende volle Transparenz des Bundesministeriums für Inneres wurde vom Nationalrat einhellig begrüßt.

Gerhard Karner

